

### §1 Geltungsbereich:

1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Wirth Werbetechnik und dem Besteller gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche Grundlage jedes Vertrages sind. Abweichungen hiervon sind nur dann zulässig und wirksam, wenn diese vorher schriftlich vereinbart wurden.
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dem Besteller u. a. auf der Homepage, [www.wirth-werbetechnik.de](http://www.wirth-werbetechnik.de), jederzeit zugänglich.
3. Mit Auftragserteilung werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Besteller anerkannt. Sollten diese erst bei Lieferung der Ware bekannt werden, gelten die AGB als vereinbart, sofern der Besteller die Annahme der Ware nicht aus diesem Grunde verweigert.

### § 2 Vertragsschluss:

1. Angebote erfolgen netto, Preis und Lieferzeit freibleibend, sowie unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich anderes zugesichert wird.
2. Angebote sind längstens für 4 Wochen ab Abgabedatum gültig.
3. Offensichtliche Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind nicht bindend.

### § 3 Vergütung:

1. Sämtliche Leistungen werden auf Basis der aktuellen Stundensätze laut Preisausgang sowie der Preislisten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich etwaiger Porto-, Versand- und Verpackungskosten abgerechnet.
2. Soweit es sich um Kreativleistungen handelt, behält sich Wirth Werbetechnik vor, eine Nutzungsvergütung nach dem Vergütungstarifvertrag Design des AGD ([www.agd.de](http://www.agd.de)) zu berechnen.
3. Die Vergütung ist mit Erhalt der Rechnung fällig und zahlbar innerhalb von 7 Tagen seit Rechnungsstellung, soweit kein abweichendes Zahlungsziel vereinbart ist.
4. Bei Neukunden oder bei Auftragssummen ab 1.000,00 EUR netto behält sich Wirth Werbetechnik vor, Leistungen nur gegen Vorauskasse zu erbringen.
5. Wird die Leistung in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teilleistung eine entsprechende Teilvergütung zu bezahlen, mindestens jedoch die Hälfte der vereinbarten Gesamtvergütung.
6. Wird die Leistung erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Besteller verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

### § 4 Nutzungsrecht:

1. Wirth Werbetechnik überträgt dem Besteller die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anderes vereinbart, gilt nur das einfache Nutzungsrecht als übertragen. Wirth Werbetechnik bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
2. Vorentwürfe, Entwürfe, Vorschläge, Reinzeichnungen, Texte sowohl für Grafik-, Internet-, Beschriftungs- oder Werbemittelerzeugnisse dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Wirth Werbetechnik weder im Original, noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nutzung ist unzulässig.
3. Die Nutzungsrechte gehen auf den Besteller erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung über.
4. Wirth Werbetechnik hat das Recht auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber benannt zu werden.
5. Bei Verstoß gegen §4 Ziffer 2. hat der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

### § 5 Lieferung:

1. Sämtliche Leistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Eine 100%ige Farbverbindlichkeit zum Druckergebnis bei Printprodukten ist technisch nicht möglich. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckbereichen können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedruck.
2. Mit der mündlichen oder schriftlichen Freigabe, bzw. Weiterleitung der Daten an die Druckerei, werden die Leistungen vom Besteller akzeptiert. Etwaige inhaltliche oder grafische Fehler gehen dann zu Lasten des Bestellers.
3. Der Besteller hat die Vertragsgemäßheit der Leistung, bzw. gelieferten Ware, sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen in diesem Fall nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung.
4. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage geltend als genehmigt, müssen zu gleichen Konditionen vergütet und können nicht beanstandet werden.

### § 6 Fremdleistung:

1. Wirth Werbetechnik ist berechtigt, an Dritte die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen in eigenem Namen als Vermittler zu bestellen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, Wirth Werbetechnik im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen freizustellen, die sich aus dem Vertragsverhältnis mit Dritten ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Fremdleistung.

### § 7 Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Rückgabepflicht:

1. An Entwürfen, Reinzeichnungen, etc., werden, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, ausschließlich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch auch das Eigentumsrecht übertragen.
2. Originale sind Wirth Werbetechnik spätestens 3 Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.
3. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe, Reinzeichnungen, etc., hat der Besteller die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
4. Wirth Werbetechnik ist nicht verpflichtet Datenträger, Dateien oder Daten herauszugeben, soweit nicht anders vereinbart.
5. Die Zurverfügungstellung ist, soweit vereinbart, gesondert zu vergüten.

### § 8 Haftung und Mängelgewährleistung:

1. Wirth Werbetechnik haftet nur für Schäden die selbst oder durch Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Eine Haftung für nur leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- Dies gilt auch für Schäden aus positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung.
2. Wirth Werbetechnik haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Leistungen, soweit nicht anders vereinbart.
  3. Der Besteller versichert, dass er zur Verwendung aller Wirth Werbetechnik übergebener Vorlagen, etc. berechtigt ist und dass diese Vorlagen, etc. von Rechten Dritter frei sind. Sollte der Besteller nicht zur Verwendung berechtigt sein oder sollten Rechte Dritter bestehen, so stellt der Besteller Wirth Werbetechnik im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen frei.
  4. Die von Wirth Werbetechnik gelegten Links auf der eigenen Webseite oder derer von Auftraggebern haben inhaltlich grundsätzlich nichts mit Wirth Werbetechnik zu tun. Wirth Werbetechnik ist weder an deren Erstellung im äußeren Erscheinungsbild, noch an deren Erstellung der Inhalte beteiligt, oder identifiziert sich damit. Ausgenommen hiervon sind Auftragsproduktionen, die dann auch als solche erkennbar sind. Für andere Inhalte ist jede Haftung ausgeschlossen.

### § 9 Zahlungsverzug:

- Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR je erfolgter schriftlicher Mahnung erhoben sowie der gesetzliche Verzugszins geltend gemacht.

### § 10 Versand:

1. Der Versand der Ware erfolgt ab dem Produktionsort Erding auf Kosten des Bestellers.
2. Mit Verlassen der Ware vom Produktionsort, bzw. Übergabe an den Frachtführer/Transporteur gehen sämtliche Gefahren und Risiken des Versands auf den Besteller über.

### § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand.

1. Erfüllungsort ist Erding.
2. Soweit es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt, gilt als Gerichtsstand Erding als vereinbart.

### § 12 Datenschutz:

- Der Besteller erklärt sich mit Speicherung seiner persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, Email) sowie aller das Geschäftsverhältnis betreffenden Daten (Rechnungsdaten u.s.w.) auf elektronischen Medien, unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, einverstanden.

### § 13 Salvatorische Klausel:

1. Klauseln, die nur unter Kaufleuten zulässig sind, finden auch nur insoweit Anwendung, als dass es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen gegen geltendes Recht verstoßen, bzw. unwirksam sein, so werden sie durch eine Bestimmung ersetzt, die geeignet ist, Sinn, Zweck und Ziel der unwirksamen Bestimmung zu verwirklichen.
3. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.